



Kantonsrat

Anfrage Adrian Nussbaum und Mit. über rechtliche Hürden bei der konkreten Umsetzung der Klimapolitik

eröffnet am

Bei vielen Projekten, welche einen wertvollen Beitrag zur Umsetzung der Netto-Null2050-Strategie des Kantons Luzern leisten können, stehen rechtliche oder faktische Hürden im Wege.

Beispiele:

- Beim Projekt Kleinwasserkraftwerk Waldemme haben Umweltverbände Einsprache erhoben. Diese haben bereits dazu geführt, dass das Projekt redimensioniert werden musste. Das Festhalten an der Einsprache und die Ergreifung weiterer Rechtsmittel verzögern das Projekt und drohen dieses als Ganzes zu gefährden.
- Diverse Windenergieprojekte sind aus diversen rechtlichen Gründen blockiert; die Verzögerung von Windenergieprojekten alleine ist aus klimapolitischer Sicht schon stossend, sie führt aber auch dazu, dass solche Projekte schon gar nicht initiiert werden.
- In mehreren Entscheiden, hat das Bundesgericht das Vorsorgeprinzip beim Bau von Luft-Wasser-Wärmepumpen aufgrund einer BAFU-Empfehlung weit ausgelegt, was dazu führt, dass solche Luft-Wasser-Wärmepumpen faktisch kaum mehr realisiert werden können.
- Diverse Photovoltaikprojekte werden blockiert oder gar verhindert, mit dem Argument, dass diese Anlagen eine unzumutbare Blend-Wirkung auf Nachbarn bewirken.

Diese Liste ist beispielhaft und könnte beliebig erweitert werden.

Häufig geht es bei solchen Rechtsverfahren um das Abwägen von Privatinteressen oder Interessen von Umweltverbänden gegen das öffentliche Interesse der Klimawende. In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

- Wie ist die Haltung des Kantons Luzern zu den vorgenannten Beispielen?
- Gibt es weitere Handlungsfelder, in welchen der Kanton rechtliche Probleme bei der Umsetzung ortet?
- Welche Möglichkeiten sieht der Kanton Luzern um Einzel- oder Partikularinteressen in solchen Projekten zu Gunsten des öffentlichen Interesses Klimaschutz zu beschränken?
- Wird vom Kanton genügend getan, um die Priorisierung des öffentlichen Interesses an der Klimawende einen höheren Stellenwert zuzuordnen?
- Wo müssten oder könnten diese übergeordneten Klimainteressen verankert werden um in solchen Rechtsverfahren der Klimapolitik ein höheres Gewicht (öffentliches Interesse) zuzuordnen und damit Projektinitianten mehr Rechtssicherheit zu verschaffen?
- Gibt es Erfahrungen aus anderen Rechtsgebieten oder anderen Kantonen für Lösungen um diesen Problemen zu begegnen?

Adrian Nussbaum	
-----------------	--